

# Teil I

## Öffentliches Recht

### Einige Hinweise vorweg:

- Bei der Modulprüfung sollte es Ihr Ziel sein, möglichst prägnante Antworten zu geben, die alles Wesentliche enthalten und die Fragen konkret beantworten.
- Lesen Sie deshalb jede Frage genau und widerstehen Sie der Versuchung, sich in Nebensächlichkeiten zu verlieren, welche für die Beantwortung der Frage nicht notwendig sind und Sie insofern unnötig Zeit kosten. Vermeiden Sie zudem „All-In-Antworten“, bei denen Sie sämtliches Theoriewissen darlegen, ohne auf die konkrete Fragestellung einzugehen.
- Wie umfangreich Sie eine Frage beantworten müssen, ergibt sich aus der Fragestellung, den zu erreichenden Punkten und bei Präsenzprüfungen zum Teil auch aus dem Platz, der Ihnen dafür zur Verfügung steht.
- Bei besonders offenen Fragestellungen sollten Sie darauf achten, in Ihrer Antwort auf alle relevanten Elemente des Sachverhalts einzugehen und nichts auszulassen. Erweitern Sie den Sachverhalt dabei auf keinen Fall um Elemente, die dieser nicht enthält.
- Zudem ist es nicht ausreichend, das entsprechende Theoriewissen anzuführen – Sie müssen dieses stets auf den konkreten Sachverhalt anwenden. Achten Sie dabei auch darauf, Ihre Antworten stets schlüssig zu begründen (einzelne Stichworte genügen hierzu nicht). Erklären Sie, wie Sie zu der konkreten Lösung gekommen sind und vermeiden Sie Widersprüche in Ihrer Begründung.
- Versuchen Sie, diese Hinweise bereits bei der Arbeit mit dem vorliegenden Skriptum anzuwenden. Es empfiehlt sich außerdem, sich zunächst den Lernstoff der jeweiligen Kapitel des Skriptums „Öffentliches Recht – Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ anzueignen, um den eigenen Wissensstand und das Verständnis etwas später in der praktischen Anwendung mit Hilfe des Prüfungsvorbereitungsskripts zu überprüfen.
- Aus didaktischen Gründen folgen die Fragen im Großen und Ganzen der Gliederung des Skriptums „Öffentliches Recht – Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“. Mitunter werden jedoch Aspekte verschiedener Kapitel in die Fragen einbezogen. Rechnen Sie auch bei der Prüfung mit Fragen, die Vernetzungen zwischen den einzelnen Kapiteln erfordern.
- Beachten Sie, dass es sich beim Prüfungsvorbereitungsskript um eine Unterstützung zum Lernen handelt und nicht um eine abschließende Fragensammlung. Sie müssen (insb auch bei der Modulprüfung) damit rechnen, mit verschiedensten Fragen und Problemvariationen, die von jenen im Prüfungsvorbereitungsskript abweichen, konfrontiert zu werden.

## I. Kapitel: Einleitung

Dieses Kapitel setzt sich mit dem Begriff **Recht**, insbesondere dem **öffentlichen Recht**, auseinander. Dazu gehört u.a.

- wie sich das Recht von anderen Vorschriften unterscheidet,
- die Trennung von Geltung und Effektivität des Rechts und
- die Abgrenzung von Öffentlichem Recht und Privatrecht.

### Wissensfragen

1. Was ist eine Norm?
2. Welche verschiedenen Arten von Normen kennen Sie?
3. Was haben diese verschiedenen Arten von Normen gemeinsam? Wie unterscheiden sich Rechtsnormen von anderen Normen?
4. Erklären Sie den Begriff „positives Recht“!
5. Welche Bedeutung kommt den Begriffen Geltung und Effektivität in Verbindung mit Normen zu? Welche Rolle spielt hier die Trennung von Sein und Sollen?
6. Wie bezeichnet man das weitgehende Übereinstimmen von Normen aus verschiedenen Normensystemen? Weshalb kann eine solche Übereinstimmung wünschenswert sein?
7. Welche Regeln können zur Lösung von Rechtsnormenkonflikten angewendet werden?
8. Nach welchen Kriterien bzw. anhand welcher Theorien lassen sich die Bereiche Öffentliches Recht und Privatrecht voneinander unterscheiden?
9. Welche Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Privatrecht? Geben Sie hierzu Beispiele.

### Verständnisfragen

#### A. Normen und Rechtsnormen

1. Was sind Normen? Was unterscheidet Rechtsnormen von anderen Normarten?

Normen sind Sollensanordnungen, die menschliches Verhalten regeln. Sie werden von Menschen gesetzt, indem sie von Menschen mit entsprechender *Autorität* angeordnet wurden oder sich *gewohnheitsmäßig* als verpflichtend herausgebildet haben.

Normen des Rechts unterscheiden sich dadurch von anderen Normarten, dass sie von einer *staatlichen* Autorität gesetzt und allenfalls mithilfe *staatlicher* Zwangsmaßnahmen durchsetzbar sind.

**Hinweis:** Versuchen Sie stets auf die konkrete Fragestellung einzugehen. Es wird hier etwa nicht danach gefragt, welche Arten von Normen (abgesehen von Rechtsnormen) Sie kennen, also müssen Sie auf diesen Aspekt nicht eingehen.

2. Eine religiöse Vorschrift sieht vor, dass das Gesicht zu verbüllen ist. Das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG) verbietet dies aber an öffentlichen Orten.
  - a) Womit hat man es in diesem Fall zu tun?

- b) Hat Jusstudentin Helene Recht, wenn sie meint: „Das ist doch gar kein Problem: Da wendet man einfach die „lex specialis“- oder die „lex posterior“-Regel an!“?**
- c) Kann eine Rechtsregel auch den gleichen Inhalt wie eine Regel der Sitte oder Religion haben?**

a) Es liegt ein *Normenkonflikt* zwischen einer Norm der Religion und einer Norm des Rechts vor.

b) Helene hat nicht Recht, denn die von ihr genannten Regeln beziehen sich auf die Lösung von Konflikten zwischen Rechtsnormen (nicht aber auf die Lösung von Konflikten zwischen Normen unterschiedlicher Art).

**Hinweis:** Widersprechen Rechtsnormen und Normen aus anderen Systemen, also etwa religiöse Vorschriften, einander in vielen Fällen, so verringert sich die Chance, dass die Rechtsnorm tatsächlich befolgt wird.

c) Ja, dies ist insb bei ganz grundlegenden Vorschriften gegeben. Verbote hinsichtlich Mord oder Diebstahl finden sich etwa in verschiedensten Religionen und Rechtsordnungen gleichermaßen. Zu welchem Normensystem eine Bestimmung gehört, ergibt sich durch Betrachtung des Normsetzers (also der Autorität, die die Norm anordnet) und der etwaigen vorgesehenen Sanktion.

**Hinweis:** Rechtliche und andere Normensysteme können sich nur im gebotenen bzw verbotenen Verhalten überschneiden, nicht aber bei den Sanktionen, weil nur das Recht über staatlichen Zwang verfügt.

- 3. Nach dem österreichischen Meldegesetz müssen Menschen, die in einer Wohnung „Unterkunft nehmen“, dies idR innerhalb von drei Tagen bei der Meldebehörde bekannt geben. Tim wohnt in einer lebhaften Student\*innen-WG mit häufig wechselnden Mitgliedern, die diese Vorschrift bislang noch nie beachtet haben. Er denkt sich angesichts des Gesetzes: „Wenn sich niemand daran hält, kann so etwas doch nicht Teil der österreichischen Rechtsordnung sein!“ Was könnte man Tim entgegnen?**

→ Für die Beantwortung der Frage müssen Sie zunächst den juristischen Sinn hinter Tims Aussage erkennen: Mit „Teil der österreichischen Rechtsordnung“ meint er die *Geltung* einer Rechtsnorm; dass „sich nie jemand daran hält“ bezieht sich auf deren *Effektivität*.

Tim verwechselt offenbar die Geltung mit der Effektivität einer Rechtsnorm. Der Begriff Geltung beschreibt die spezifische (rechtliche) Existenz von Normen, dh dass die Norm Teil der Rechtsordnung ist. Die Effektivität bezieht sich darauf, ob eine Norm tatsächlich befolgt wird. Beide Begriffe sind klar voneinander zu trennen. Eine Vorschrift wie § 3 MeldeG ist Teil der Rechtsordnung (und hat somit Geltung), unabhängig davon, ob sie befolgt wird oder Fehlverhalten tatsächlich sanktioniert wird. Die Geltung einer Norm hängt somit nicht von ihrer Effektivität ab; die faktische Befolgung (das „Sein“, also ein Ist-Zustand) ist vom normativen „Sollen“ zu unterscheiden.

**Hinweis:** Unter der Effektivität einer Norm wird lediglich ihre Wirksamkeit verstanden, dh welche Wirkungen sie in der Realität hat, ob sie also tatsächlich befolgt wird. Davon ist die Geltung der Norm strikt zu unterscheiden. Selbst eine Vorschrift, die keine Sanktion kennt (*lex imperfecta*) steht in Geltung, obwohl ihre Nichtbeachtung folgenlos bleibt.

**Hinweis:** Bestünde der von Tim vermutete Zusammenhang zwischen Einhaltung von Normen und ihrer Geltung, wären Rechtsvorschriften geradezu sinnlos: Anstatt nach den Regeln der Rechtsordnung – in Form von Wahlverhalten, Volksbegehren, Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) usw – Normen zu bekämpfen, könnten diese durch bloße Missachtung „gekippt“ werden.

**4. a) Inwiefern dient die Kompetenzverteilung des B-VG dazu, Rechtsnormkonflikte zu vermeiden?**

**b) Das StGB regelt, dass der Tatbestand der Vergewaltigung mit mindestens einem halben Jahr und maximal zehn Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. Es wird eine Novelle erlassen, nach der der Tatbestand der Vergewaltigung mit mindestens einem Jahr und maximal zehn Jahren zu bestrafen ist. Wie kann ein solcher „Rechtsnormenkonflikt“ aufgelöst werden?**

a) Die Bundesverfassung enthält in den Art 10ff B-VG die sogenannte *Kompetenzverteilung*. In diesen Bestimmungen werden Bund und Ländern Kompetenzen (dh Zuständigkeitsbereiche) zugeteilt. Die Kompetenzverteilung soll verhindern, dass ein Bundes- und ein Landesgesetz dieselbe Sache auf unterschiedliche Weisen regeln. Eine solche Zuständigkeitsverteilung sorgt somit dafür, dass eine Angelegenheit nicht durch mehrere Normsetzer (Bund, Länder) geregelt wird und soll so *Normenkonflikte vermeiden*.

**Hinweis:** Die Kompetenzverteilung verhindert aber nicht, dass ein und derselbe Normsetzer widersprüchliche Vorschriften erlässt. Siehe dazu sogleich unter b).

**Hinweis:** Gefragt ist nach Konflikten unter *Rechtsnormen*. Freilich kann es auch zwischen Rechtsnormen und anderen Normensystemen zu Widersprüchen kommen (siehe oben unter Frage 2), die zu (Gewissens-)Konflikten führen können bzw dazu, dass eine Person durch Beachtung einer Rechtsnorm eine Norm eines anderen Normensystems bricht und sich damit Sanktionen dieses Normensystems aussetzt – für die Beantwortung der gegenständlichen Frage spielt das jedoch keine Rolle!

b) Hier ist die sogenannte *lex posterior-Regel* anzuwenden, der zufolge die später erlassene Regelung einer früher erlassenen Regelung derogiert, diese also aufhebt. Im vorliegenden Fall wäre nach dieser Regel die später erlassene Regelung anzuwenden und der Strafrahmen würde somit nun mindestens ein bis maximal zehn Jahre betragen.

**Hinweis:** Für die *Auflösung* bereits entstandener Konflikte sind grundsätzlich zwei wichtige Regeln zu beachten: Die bereits erwähnte Regel „*lex posterior derogat legi priori*“ (die neue Vorschrift hebt die alte auf), sowie „*lex specialis derogat legi generali*“ (die spezielle Vorschrift verdrängt die allgemeine). Gefragt war hier nur die *lex posterior*-Regel, weshalb Sie in Ihrer Antwort auch nur auf diese eingehen sollten, um zu zeigen, dass Sie das Problem richtig erkannt haben.

**Hinweis:** Die genannten Regeln kommen nur zur Auflösung von Konflikten zwischen Rechtsnormen zum Einsatz. Sie sind nicht relevant für Normenkonflikte in anderen Systemen bzw für Konflikte zwischen Rechtsnormen und sonstigen (etwa religiösen oder moralischen) Normen!

## B. Der Begriff „Öffentliches Recht“

**5. Als Arbeitnehmerin bekommt Eva oftmals von ihrer Chefin Aufgaben zugewiesen. Da ihre Chefin ihr so gesehen übergeordnet ist, ist sie der Meinung, dass dieses arbeitsrechtliche Rechtsverhältnis ganz eindeutig dem Öffentlichen Recht zuzuordnen ist.**

**a) Hat Eva recht? Warum (nicht)?**

**b) Ist eine exakte Trennung von Öffentlichem Recht und Privatrecht überhaupt möglich?**

→ Dieses Problem wird Ihnen im Teil Privatrecht wieder begegnen, sehen Sie sich auch die dortigen Ausführungen an.

a) Zur Unterscheidung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht wurden unterschiedliche Theorien entwickelt. Eva meint hier die *Subjektionstheorie*, die auf *Über-*

und *Unterordnung* (im Öffentlichen Recht) bzw *Gleichordnung* (im Privatrecht) abstellt. Diese Theorie ist jedoch nicht exakt, da es auch im Privatrecht, insb im Arbeitsrecht bzw im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer\*in und Arbeitgeber\*in, Herrschaftsverhältnisse gibt. Zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in besteht ein Verhältnis der Über- und Unterordnung, ohne dass es sich hierbei um eine Materie des Öffentlichen Rechts handelt. (Insofern macht Evas Beispiel die Unzulänglichkeiten der Subjektionstheorie deutlich).

**Hinweis:** Hier sollten Sie erkennen, dass die Subjektionstheorie gemeint ist. Die anderen Theorien (Interessentheorie, Subjekttheorie) waren nicht gefragt.

b) Es handelt sich bei den verschiedenen Theorien um nützliche Modelle, die aber in vielen Fällen *keine exakte Trennung* der beiden Rechtsbereiche ermöglichen. Viele Gesetze dienen sowohl öffentlichen als auch privaten Interessen, und viele Gesetze stellen den Staat einmal über, ein anderes Mal neben den\*die Bürger\*in. Zu jeder Theorie bestehen somit Ausnahmen, die sich nicht nach den entsprechenden Kriterien der jeweiligen Theorie zuordnen lassen.

Vergewissern Sie sich, dass Sie folgende zentrale Begriffe verstanden haben und erklären können:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Norm            | <input type="checkbox"/> „lex specialis“-Regel |
| <input type="checkbox"/> Rechtsnorm      | <input type="checkbox"/> „lex posterior“-Regel |
| <input type="checkbox"/> positives Recht | <input type="checkbox"/> Öffentliches Recht    |
| <input type="checkbox"/> Geltung         | <input type="checkbox"/> Privatrecht           |
| <input type="checkbox"/> Effektivität    | <input type="checkbox"/> Interessentheorie     |
| <input type="checkbox"/> Normenkongruenz | <input type="checkbox"/> Subjektionstheorie    |
| <input type="checkbox"/> Normenkonflikt  | <input type="checkbox"/> Subjektstheorie       |

## II. Kapitel: Ausgewählte Gebiete des öffentlichen Rechts

### A. Verfassungsrecht

Die Verfassung enthält die **grundlegenden rechtlichen Regeln des Staates**. Sie regelt, wie der Staat funktioniert, wer in ihm die Macht ausübt und welche Grenzen dieser Machtausübung gesetzt werden. Folgende Themen stehen in diesem Kapitel im Vordergrund:

- Was ist Verfassungsrecht?
- Die Grundprinzipien („Staatsideen“) der österreichischen Bundesverfassung:
  - gewaltentrennendes Grundprinzip
  - bundesstaatliches Grundprinzip
  - demokratisches Grundprinzip
  - liberales Grundprinzip
  - rechtsstaatliches Grundprinzip
  - republikanisches Grundprinzip
- Die Gesetzgebung
  - Wer beschließt Gesetze?
  - Wer ist wofür zuständig? (Kompetenzverteilung)
  - Wie kommt ein Gesetz zustande?
- Die Verwaltung
  - Abhängigkeit und Weisungshierarchie
  - Akteure (Bundes- und Landesorgane)
  - unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Selbstverwaltung
- Die Gerichtsbarkeit
  - Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit
  - Akteure (ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichte, Höchstgerichte)
- Grund- und Menschenrechte

### Wissensfragen

1. Was versteht man unter den Begriffen „Verfassungsrecht im materiellen Sinn“ und „Verfassungsrecht im formellen Sinn“?
2. Muss Verfassungsrecht im materiellen Sinn zwingend in Form von Verfassungsrecht im formellen Sinn erlassen werden?
3. Erläutern Sie das „Inkorporationsgebot“! Kennt die österreichische Bundesverfassung ein solches?
4. Nennen und erklären Sie die Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung! Welche verfassungsrechtliche Bedeutung haben Sie?

5. Welche Grundprinzipien dienen der Aufteilung der staatlichen Gewalt? Inwiefern unterscheiden sie sich voneinander?
6. Was versteht man unter dem Begriff „Gewaltenteilung“?
7. Welche beiden Staatsfunktionen werden vom Begriff „Vollziehung“ umfasst?
8. Welche Grundprinzipien dienen der Freiheitssicherung? Inwiefern unterscheiden sie sich voneinander?
9. Unterscheiden Sie die „unmittelbare“ von der „mittelbaren“ Demokratie!
10. Welches Grundprinzip bezieht sich unter anderem auf den Rechtsschutz?
11. Was besagt das „Legalitätsprinzip“?
12. Welches Grundprinzip bezieht sich auf die Stellung des Staatsoberhauptes?
13. Inwiefern sind die Grundprinzipien verfassungsrechtlich vor einer Änderung besonders geschützt?
14. Welchen Organen obliegt die Gesetzgebung auf Bundesebene?
15. Wie nennt man die Gesetzgebungsorgane der Länder?
16. Der Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts umfasst das aktive und passive Wahlrecht. Was versteht man darunter?
17. Welchen Inhalt hat das
  - a) gleiche Wahlrecht?
  - b) unmittelbare Wahlrecht?
  - c) persönliche Wahlrecht?
  - d) freie Wahlrecht?
  - e) geheime Wahlrecht?
18. Was versteht man unter dem Proportionalwahlrecht?
19. Wieso gibt es im Bundesrat keine Legislaturperioden?
20. Was bedeutet es, Träger des freien Mandats zu sein?
21. Welche Arten von Immunität kennen Sie? Erläutern Sie diese!
22. Wozu dienen das freie Mandat und die Immunität?
23. Was versteht man unter „Inkompatibilität“?
24. Was versteht man unter den sogenannten „Kompetenzbestimmungen“? Wo sind diese zu finden?
25. Art 15 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zu Gunsten der Länder. Was bedeutet das?
26. Welche direkt demokratischen Elemente kennen Sie? Grenzen Sie diese voneinander ab!
27. Wie und durch wen kann das Gesetzgebungsverfahren des Bundes eingeleitet werden?
28. Welche Quoren sind bei der Beschlussfassung im Nationalrat über ein
  - a) einfaches Gesetz
  - b) Verfassungsgesetz erforderlich?
29. Welche Mitwirkungsmöglichkeiten kommen dem Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zu? Kann er das Zustandekommen eines Gesetzes verhindern?
30. Welche Rolle haben Bundeskanzler und Bundespräsident im Gesetzgebungsverfahren des Bundes?

31. Was versteht man unter der „relativen Verfassungsautonomie der Länder“?
32. Welche Bedeutung kommt der Kundmachung und dem Inkrafttreten eines Gesetzes zu?
33. Was versteht man unter den Begriffen „Legisvakanz“ und „Rückwirkung“? Ist eine Rückwirkung schrankenlos zulässig?
34. Was ist im juristischen Sinn ein „Organ“ und wie unterscheidet es sich vom „Organwalter“?
35. Unterscheiden und erklären Sie die Begriffe des Organs im organisatorischen Sinn bzw des Organs im funktionellen Sinn!
36. Was ist der Unterschied zwischen monokratischen Organen und Kollegialorganen? Erklären Sie und geben Sie je ein Beispiel!
37. Was ist eine Behörde und was ist ihr entscheidendes Merkmal?
38. Welche Organe stehen an der Spitze der Bundes- bzw Landesverwaltung?
39. Wie erfolgt die Bildung der Bundesregierung?
40. Was versteht man unter dem sogenannten „Misstrauensvotum“? Mit welchem Grundprinzip steht dieses in Verbindung?
41. Welche Aufgaben kommen dem Bundespräsidenten zu? Kann dieser für sein Handeln zur Verantwortung gezogen werden?
42. Welche Organe bilden gemeinsam die Bundesversammlung? Welche Aufgaben kommen der Bundesversammlung zu?
43. Wird die Landesregierung unmittelbar durch das Landesvolk gewählt?
44. Wie unterscheiden sich die „unmittelbare“ und die „mittelbare“ Bundesverwaltung voneinander?
45. Welche Stellung kommt dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu?
46. Was versteht man unter der „Selbstverwaltung“? Welche Formen der Selbstverwaltung kennen Sie? Beschreiben Sie diese!
47. Welche Organe gibt es auf Ebene der territorialen Selbstverwaltung? Wie werden diese bestellt/gewählt?
48. Was versteht man unter dem „Bestimmtheitsgebot“?
49. Wie unterscheiden sich die Begriffe „Amtshaftung“, „Amtsverschwiegenheit“, „Amtshilfe“ und „Auskunftspflicht“ voneinander?
50. Was zeichnet die Stellung von Richter\*innen aus?
51. Wer garantiert Rechtsschutz in Zivil- und Strafrechtssachen? Wer im Öffentlichen Recht?
52. Welche Funktionen erfüllen Rechnungshof und Volksanwaltschaft?
53. Definieren Sie den Begriff „Grundrechte“! Welche Arten von Grundrechten werden unterschieden?
54. Was versteht man unter der Fiskalgeltung der Grundrechte?
55. Was versteht man unter der Drittirkung der Grundrechte?
56. Was besagt der Gleichheitssatz?
57. Was ist ein Gesetzesvorbehalt? Welche Arten von Gesetzesvorbehalten gibt es?

## Verständnisfragen

### 1. Handelt es sich beim BundesgesetzblattG (BGBIG) 2004 um Verfassungsrecht?

→ Prüfen Sie, ob es sich bei diesem Gesetz um Verfassungsrecht im formellen und materiellen Sinn handelt. Grenzen Sie diese Begriffe klar voneinander ab und begründen Sie Ihre Antwort.

Der Begriff *Verfassungsrecht im materiellen Sinn* beschreibt Regelungen, die den Aufbau, die Organisation und die „Machtverteilung“ in einem Staat zum Inhalt haben (es wird also der *Inhalt* einer Norm betrachtet). Das BGBIG ist Verfassungsrecht im materiellen Sinn, da es inhaltlich die Kundmachung von Rechtsvorschriften und somit einen Teil des Bundesgesetzgebungsverfahrens regelt.

*Verfassungsrecht im formellen Sinn* hingegen beschreibt Regelungen, die in einem bestimmten Rechtserzeugungsverfahren, für das strengere rechtliche Anforderungen als bei „einfachen Gesetzen“ gelten, erzeugt wurden (es wird also die *Form* einer Norm betrachtet). Beim BGBIG handelt es sich *nicht um Verfassungsrecht im formellen Sinn*, da es in der Form eines einfachen Bundesgesetzes erlassen wurde.

**Hinweis:** Grundsätzlich wird Verfassungsrecht im materiellen Sinn auch in Form von Verfassungsrecht im formellen Sinn erlassen. Beachten Sie die im Skriptum angeführten *Ausnahmen*, in denen Verfassungsrecht im materiellen Sinn in Form eines einfachen Bundesgesetzes erlassen wurde.

### 2. Sanijel ist der Meinung, dass alle Verfassungsbestimmungen im B-VG verankert sind. Stimmen Sie dem zu?

Das B-VG ist als „Stammkunde“ zwar das umfangreichste Verfassungswerk, nicht aber das einzige. Es besteht in Österreich gerade *keine* Verpflichtung, sämtliche Verfassungsbestimmungen in einer Urkunde zu sammeln (*kein Inkorporationsgebot*), weshalb es auch Verfassungsrecht außerhalb des B-VG gibt.

**Hinweis:** Bekannte Beispiele für Verfassungsgesetze außerhalb des B-VG sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG).

### 3. Die Bundesregierung strebt eine vollständige Abschaffung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern an, wobei in Zukunft alle Angelegenheiten in die Kompetenz des Bundes fallen sollen.

- a) Welche Möglichkeit hat die Bundesregierung, eine solche Gesetzesänderung in Gang zu setzen?
- b) In welcher Form müsste eine solche Änderung erfolgen?
- c) Welche Rolle kommt dem Bundesrat in Hinblick auf eine allfällige Änderung zu?

a) Die Bundesregierung (als Kollegialorgan) kann eine *Regierungsvorlage* im Nationalrat einbringen und damit das Gesetzgebungsverfahren des Bundes einleiten.

**Hinweis:** Gefragt war hier explizit nach der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens durch die Bundesregierung, weshalb an dieser Stelle nur die Regierungsvorlage zu erklären ist.

b) Da die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Art 10ff B-VG verankert ist, bedarf eine vollständige Neuordnung der Erlassung eines *Verfassungsgesetzes*. Das Gesetz ist somit mit erhöhten Quoren (1/2 der Abgeordneten müssen anwesend sein [= Präzensquorum] und 2/3 der anwesenden Abgeordneten müssen zu stimmen [= Konsensquorum]) im Nationalrat zu beschließen und als Verfassungsgesetz zu bezeichnen.

Zudem stellt die vollständige Abschaffung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern eine wesentliche Modifikation des *bundesstaatlichen Grundprinzips* dar, da dessen wesentlicher Inhalt (die Aufteilung der staatlichen Funktionen zwischen Bund und Ländern) beseitigt werden soll. Das macht eine *Gesamtänderung* der Bundesverfassung erforderlich. Aus diesem Grund ist obligatorisch eine *Volksabstimmung* durchzuführen, bei der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

**Hinweis:** Achten Sie darauf, die Quoren auszuschreiben („erhöhte Quoren“ ist nicht ausreichend!) und die richtigen Quoren zu nennen. Sie sollten außerdem stets begründen, warum Ihrer Meinung nach eine Gesamtänderung vorliegt bzw nicht vorliegt (dh inwiefern eine bzw keine wesentliche Modifikation eines Grundprinzips gegeben ist) und dabei auf den konkreten Sachverhalt eingehen.

c) Der Bundesrat muss in diesem Fall dem Gesetzesbeschluss *zustimmen*, da es zu einer Einschränkung (genauer gesagt der gänzlichen Abschaffung) der Kompetenzen der Länder kommt. Verweigert der Bundesrat seine Zustimmung, kann das Gesetzgebungsverfahren nicht weitergeführt werden. In diesem Fall kommt das Gesetz nicht zustande.

**4. Der Jusstudent Veeti liest in der Zeitung, dass die Bundesregierung plant, das Legalitätsprinzip abzuschaffen, damit die Verwaltung nicht mehr an die Gesetze gebunden ist und freier agieren kann. Veeti ist entsetzt – seiner Meinung nach widerspricht dieses Vorhaben dem republikanischen und dem liberalen Grundprinzip. Nehmen Sie aus verfassungsrechtlicher Sicht Stellung zu Veetis Aussage und erklären Sie, ob bzw wie das Legalitätsprinzip abgeschafft werden könnte!**

Das Legalitätsprinzip besagt, dass die *Vollziehung nur auf Grund der Gesetze* erfolgen darf (Art 18 Abs 1 B-VG). Es bindet somit die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in Ausübung ihrer Funktionen an die Gesetze. Jedes staatliche Handeln bedarf einer rechtlichen Grundlage.

Einerseits ist das Legalitätsprinzip Ausdruck des *rechtsstaatlichen Grundprinzips*, da dieses die Freiheit des Einzelnen dadurch sichert, dass alle staatlichen Akte auf Gesetzen basieren. Andererseits ist das Legalitätsprinzip auch eng mit dem *demokratischen Grundprinzip* verknüpft, weil es die Vollziehung an die demokratisch erlassenen Gesetze bindet. Damit wird garantiert, dass alle staatlichen Entscheidungen auf den Willen der vom Volk gewählten Vertreter\*innen zurückzuführen sind.

Die Abschaffung des Legalitätsprinzips würde also zwei Grundprinzipien der Verfassung wesentlich modifizieren. Da somit eine Gesamtänderung vorliegt, wäre für diese nicht nur ein Verfassungsgesetz mit erhöhten Quoren (1/2 der Abgeordneten müssen anwesend sein [= Präsenzquorum] und 2/3 der anwesenden Abgeordneten müssen zustimmen [= Konsenzquorum]) und die Bezeichnung als Verfassungsgesetz erforderlich, sondern es wäre zusätzlich auch eine Volksabstimmung (bei der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet) erforderlich.

Das republikanische Grundprinzip hingegen steht mit dem Legalitätsprinzip in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Dieses bezieht sich auf die Stellung des Staatsoberhauptes, das in einer Republik für eine zeitlich beschränkte Amtszeit gewählt wird und für seine Amtsführung verantwortlich ist.

Ebenso besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zum liberalen Grundprinzip, da dieses dem Einzelnen eine gewisse „Freiheit vom Staat“ gewährleistet, in die der Staat nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen eingreifen darf. Umgesetzt wird das liberale Grundprinzip durch die Normierung von Grundrechten.